

summa summarum

Sozialversicherungsprüfung im Unternehmen



Bitte nehmen
Sie an unserer

[Online-Umfrage](#) zur Ausgabe
3/2016 teil.

Es erwarten Sie zwei Fragen
zum Inhalt dieser Ausgabe.

<https://www.umfrageonline.com/s/1d22b6a>

Prüfungen unmittelbarer Beitragszahler **2**

Auch eine Aufgabe der Prüfdienste

Versicherungsnummer online **4**

Ein neuer Service für Arbeitgeber

Beitragsfähigkeit **6**

Vereinfachung für Arbeitgeber geplant

Abkehr von der „Kopf- und Seele“- Rechtsprechung **8**

Entscheidungen des 12. Senats des BSG

Syndikusanwälte **13**

Korrektur von Meldungen und Beitragszahlungen

eGovernment-Wettbewerb **16**

Deutsche Rentenversicherung erringt den 3. Platz



Prüfungen unmittelbarer Beitragszahler als weniger bekannte Aufgabe des Prüfdienstes

summa summarum

wird herausgegeben von der Deutschen Rentenversicherung Bund, Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation, Ruhrstraße 2, 10709 Berlin.

Beteiligte Rentenversicherungsträger:
Deutsche Rentenversicherung
– Baden-Württemberg,
– Bayern Süd,
– Berlin-Brandenburg,
– Braunschweig-Hannover,
– Hessen,
– Mitteldeutschland,
– Nord,
– Nordbayern,
– Oldenburg-Bremen,
– Rheinland,
– Rheinland-Pfalz,
– Saarland,
– Schwaben,
– Westfalen,
Deutsche Rentenversicherung Bund,
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Verantwortlich für den Inhalt:
Günter Gemeinhardt, Deutsche Rentenversicherung Nordbayern
Bettina Segebrecht, Deutsche Rentenversicherung Bund
Alfred Neidert, Deutsche Rentenversicherung Bund

Nachdruck oder auszugsweise Wiedergabe mit Quellenangabe erlaubt.

Redaktionsschluss: 29.8.2016

Gemäß § 13 ff. SGB I sind die Rentenversicherungsträger gesetzlich verpflichtet, die Arbeitgeber und Steuerberater über ihre Rechte und Pflichten im Rahmen von Betriebsprüfungen aufzuklären und zu beraten.

Die Rentenversicherungsträger erfüllen diese Verpflichtung mit dieser kostenlosen Publikation.

Weitere Informationen unter www.summa-summarum.eu.


In loser Folge berichtet summa summarum auch über weniger bekannte Aufgaben des Prüfdienstes. So wurde bereits über die Prüfung im Zusammenhang mit illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit sowie über die Prüfung bei den Krankenkassen als Einzugsstellen des Gesamtsozialversicherungsbeitrags berichtet. In dieser Folge widmet sich summa summarum der Prüfung sog. unmittelbarer Beitragszahler.

Unmittelbare Beitragszahler sind Institutionen, die wie ein Arbeitgeber Rentenversicherungsbeiträge zahlen, allerdings nicht über die Krankenkassen als Einzugsstellen, sondern unmittelbar – daher der Name – an die Rentenversicherungsträger selbst. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Institutionen, die Entgeltersatzleistungen zahlen oder [Nachversicherungen](#) in der gesetzlichen Rentenversicherung durchführen. Auch diese Beitragszahlungen müssen überprüft werden. Rechtsgrundlage für die Prüfungen ist [§ 212a SGB VI](#). Die Rentenversicherungsträger prüfen nach der Norm mindestens alle vier Jahre, ob die unmittelbaren Beitragszahler ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten im Zusammenhang mit der Zahlung von Pflichtbeiträgen ordnungsgemäß erfüllen. Sie prüfen insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen.

Die unmittelbaren Beitragszahler werden – wie bei der Arbeitgeberprüfung und anders als bei der Einzugsstellenprüfung – jeweils nur von einem Rentenversicherungsträger geprüft. Wie bei den Arbeitgeberprüfungen stimmen sich die Träger darüber ab, wer welchen Beitragszahler prüft. Bei den Regionalträgern der Deutschen Rentenversicherung ist derjenige für die Prüfung zuständig, in dessen Bereich der Beitragszahler seinen Sitz hat.

Unmittelbare Beitragszahler sind insbesondere:

- Die BA für Personen, die Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben.
- Die Krankenkassen für Personen mit Anspruch auf Krankengeld (bei Arbeitsunfähigkeit, beim Spenden von Organen oder Gewebe, bei Erkrankung eines Kindes).

- 
- Die gesetzlichen und privaten Pflegekassen sowie die Beihilfefestsetzungsstellen für Personen, die nicht erwerbsmäßig pflegen oder die Pflegeunterstützungsgeld erhalten.
 - Die Nachversicherungsstellen für Personen, die nachversichert werden.
 - Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für Personen, denen Verletztengeld oder Übergangsgeld gezahlt wird.
 - Die Versorgungsämter für Personen, die Versorgungskrankengeld erhalten.

Insgesamt gibt es in Deutschland rd. 23.500 unmittelbare Beitragszahler. Sie haben im Jahr 2015 ca. 7,5 Mrd. Euro an Rentenversicherungsbeiträgen gezahlt.

Größter Beitragszahler ist die BA mit rund 3,4 Mrd. Euro und damit 1,6 Prozent der gesamten Beitragseinnahmen der allgemeinen Rentenversicherung. Die Krankenkassen überwiesen 2,3 Mrd. Euro. Dies entspricht einem Anteil von 1,1 Prozent. Die Pflichtbeiträge für pflegende Personen beliefen sich auf eine Mrd. Euro. Nachversicherungsbeiträge wurden in Höhe von fast 700 Millionen gezahlt. Die Unfallversicherung überwies 137 Millionen Euro.

Mit freundlichen Grüßen

Die Herausgeber

Ein neuer Service für Arbeitgeber: Versicherungsnummer online abfragen

Seit dem 1. Juli 2016 können Arbeitgeber für neue Mitarbeiter die Sozialversicherungsnummer schon vorab bei der Datenstelle der Rentenversicherungsträger erfragen. Das Verfahren trägt den sperrigen Namen „Versicherungsnummernvorabanfrage“.

Wenn ein Arbeitgeber einen neuen Mitarbeiter einstellt, so ist dieser spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Beschäftigung bei seiner Krankenkasse zur Sozialversicherung anzumelden. In bestimmten Branchen ist zusätzlich vor Aufnahme der Beschäftigung eine Sofortmeldung abzugeben.

Ordnungskriterium Versicherungsnummer


Eindeutiges Ordnungskriterium für Meldungen ist die persönliche Versicherungsnummer des Beschäftigten. Problematisch wird es, wenn die Versicherungsnummer dem Arbeitgeber nicht vorliegt und der Beschäftigte angemeldet werden soll. Bei Beschäftigungsaufnahmen in sofortmeldepflichtigen Branchen ist die Abgabe der Sofortmeldung Voraussetzung dafür, die Arbeit aufnehmen zu dürfen. Bisher war es daher üblich, die notwendigen Meldungen zunächst ohne die Versicherungsnummer auf den Weg zu bringen. Durch aufwändige, nachgelagerte Verfahren wurde diese dann später ergänzt.

Versicherungsnummernvorabanfrage

Die [Datenstelle der Rentenversicherungsträger](#) (DSRV) bietet nun ein neues Verfahren an: die Versicherungsnummernvorabanfrage. Sie ermöglicht seit dem 1. Juli 2016 die Ermittlung einer Versicherungsnummer direkt aus einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm heraus. Dies vereinfacht sowohl bei den Arbeitgebern als auch bei den Sozialversicherungsträgern die Prozesse.

Der Ablauf

Die Anfrage wird mit dem aus dem früheren ELENA-Verfahren bekannten Datensatz „DSVV“ direkt an die DSRV übermittelt und unverzüglich, meist schon innerhalb weniger Minuten, beantwortet. Es entsteht ein medienbruchfreier Workflow, durch den viele Fehlerquellen ausgeschaltet werden und die Qualität



der Meldungen deutlich steigt. Die Anmeldung oder Sofortmeldung kann gleich mit der korrekten Versicherungsnummer auf den Weg gebracht werden. Das Interesse an diesem vereinfachten Verfahren ist auf allen Seiten sehr groß. Ab 2017 soll jedes zertifizierte Entgeltabrechnungsprogramm mit dieser Funktion ausgestattet sein. Entwicklungskosten fallen für alle Beteiligten kaum an, weil auf vorhandene Programmbestandteile zurückgegriffen werden kann.

Ausblick

Schon im kommenden Jahr wird es weitere Verbesserungen in der elektronischen Kommunikation mit dem Arbeitgeber geben. Das Verfahren RV-BEA soll Papierentgeltbescheinigungen bei Anträgen aus dem Reha- und Rentenbereich ablösen. BEA steht hier für „Bescheinigungen Elektronisch Annehmen“. Die Rentenversicherung fragt bei Bedarf maschinell eine Entgeltbescheinigung an, die dann direkt aus dem Abrechnungsprogramm heraus zurückgemeldet werden kann.

Wenn Postwege und manuelle Bearbeitungszeiten wegfallen, können Anträge schneller bearbeitet und Arbeitgeber entlastet werden.

summa summarum wird über dieses Thema weiter berichten.

Beitragsfähigkeit: Vereinfachung für Arbeitgeber geplant

Der Gesetzgeber plant in einem Zweiten Bürokratieentlastungsgesetz eine Änderung der Regelungen zur Beitragsfähigkeit, um die Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages für Arbeitgeber zu vereinfachen.

Gesamtsozialversicherungsbeitrag

Zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag gehören die Pflichtbeiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung für versicherungspflichtige Arbeitnehmer. Sie sind vom Arbeitgeber an die jeweils zuständige Einzugsstelle zu zahlen.


Bisherige Regelung

Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist in voraussichtlicher Höhe spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird und nach dem die Beiträge zu bemessen sind, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt. Ein verbleibender Restbeitrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.

Bei der Schätzung der voraussichtlichen Beitragshöhe ist die tatsächliche Beitragsschuld für den letzten Entgeltabrechnungszeitraum unter Berücksichtigung der Änderungen der Beschäftigtenanzahl, der Arbeitstage bzw. Arbeitsstunden im laufenden Entgeltabrechnungszeitraum sowie der einschlägigen Entgeltermittlungsgrundlagen und Beitragssätze zu Grunde zu legen. Die Parameter, nach denen die voraussichtliche Beitragshöhe ermittelt wurde, sind nachprüfbar zu dokumentieren.

Arbeitgeber können jedoch aus Gründen der Vereinfachung den Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Höhe der tatsächlichen Beitragsschuld des Vormonats zahlen, wenn sich regelmäßig Änderungen der Beitragsberechnung durch Mitarbeiterwechsel oder Zahlung variabler Entgeltbestandteile ergeben. Von diesen regelmäßigen Änderungen ist nur dann auszugehen, wenn sie – über die aktuelle Entgeltabrechnung hinaus – bereits in den beiden letzten Entgeltabrechnungen vorlagen. Ein verbleibender Restbetrag ist wiederum zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.

Auf Einmalzahlungen findet die Vereinfachungsregelung keine Anwendung. Die Berücksichtigung der Höhe der tatsächlichen Beitragsschuld für den letzten Entgeltabrechnungszeitraum ist daher auf die Beiträge für laufendes Arbeitsentgelt zu beschränken. Die Beiträge für die im laufenden Entgeltabrechnungszeit-



raum zu gewährenden Einmalzahlungen sind hingegen im Wege der Schätzung in voraussichtlicher Höhe zu zahlen.

Vereinfachung für alle Arbeitgeber

Nach dem Entwurf des Zweiten Bürokratieentlastungsgesetzes ist die Vereinfachungsregelung künftig an keinerlei Voraussetzungen mehr geknüpft, sie gilt für alle Arbeitgeber. Mit der Neuregelung will der Gesetzgeber die Erkenntnisse aus einer Untersuchung des Statistischen Bundesamtes im Auftrag des Nationalen Normenkontrollrates umsetzen. Die Untersuchung hatte ergeben, dass die Ermittlung der voraussichtlichen Beitragsschuld die Arbeitgeber erheblich belastet.

Grundregel bei der Fälligkeit bleibt, dass die Beiträge in voraussichtlicher Höhe am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig sind. Aus diesem Grund können Arbeitgeber, die erstmals Beiträge zu zahlen haben, die Vereinfachungsregelung nicht anwenden. Denn in diesen Fällen gibt es keine Beitragsschuld des Vormonats, auf die zur Ermittlung der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld im laufenden Monat zurückgegriffen werden könnte. Anderenfalls würde die Fälligkeit für den ersten Monat um einen Monat hinausgeschoben. Das gleiche gilt für Fälle, in denen für einen Monat keine Beiträge zu zahlen sind, weil beispielsweise alle Beschäftigten krank sind und Krankengeld erhalten. Im darauffolgenden Monat muss die voraussichtliche Beitragsschuld geschätzt werden.

Die Fälligkeit der Beitragszahlung für Einmalzahlungen bleibt unverändert.

Die Änderungen sollen zum 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Abkehr von der „Kopf- und Seele“- Rechtsprechung für Statusbeurteilungen im Versicherungs- und Beitragsrecht

In ständiger Rechtsprechung hat der 12. Senat des BSG mit seinen Urteilen vom 29. Juli 2015 ([B 12 KR 23/13 R](#) und [B 12 R 1/15 R](#)) nunmehr ausdrücklich festgestellt sowie mit seinem Urteil vom 11. November 2015 ([B 12 R 2/14 R](#)) nochmals bestätigt, dass die „Kopf- und Seele“-Rechtsprechung für die Statusbeurteilung im Versicherungs- und Beitragsrecht nicht mehr heranzuziehen ist, auch wenn der 12. Senat in der Vergangenheit vereinzelt auf diese Rechtsprechung zurückgegriffen hat. In ähnlicher Weise hatte der 12. Senat schon in vorangegangener Rechtsprechung entschieden, dass es eine bloße „Schönwetter-Selbständigkeit“ nicht gibt.

„Kopf- und Seele“-Rechtsprechung

Die Grundsätze der „Kopf- und Seele“-Rechtsprechung wurden von den für das Leistungsrecht der Arbeitsförderung und das Recht der Unfallversicherung zuständigen Senaten des BSG entwickelt. Danach sind bestimmte Angestellte (z. B. Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer, mitarbeitende Gesellschafter ohne Geschäftsführerfunktion oder Geschäftsführer und ausnahmsweise Angestellte unterhalb der Ebene der Geschäftsführung ohne Kapitalbeteiligung an der Gesellschaft) einer Familien-Gesellschaft (z. B. Familien-GmbH) sozialversicherungsrechtlich ausnahmsweise als selbständig Tätige zu beurteilen, wenn sie faktisch wie ein Alleininhaber die Geschäfte der Gesellschaft nach eigenem Gutdünken führen.

„Schönwetter-Selbständigkeit“

Bereits mit seinen Urteilen vom 29. August 2012 ([B 12 KR 25/10 R](#) und [B 12 R 14/10 R](#)) hat das BSG ausgeführt, dass ein in sog. Familien-Gesellschaften vertraglich bestehendes Weisungsrecht – auch wenn es tatsächlich nicht ausgeübt wird – bedeutsam für die Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit ist. Denn dem Sozialversicherungsrecht ist eine bloße „Schönwetter-Selbständigkeit“ fremd (vgl. auch [summa summarum 4/2013](#)).

BSG-Urteil vom 29. Juli 2015 (B 12 KR 23/13 R)

Zu beurteilen war der Vertriebsleiter einer Familien-GmbH. In seinem Anstellungsvertrag vereinbart war ein Festgehalt, Entgeltzahlung im Krankheitsfall sowie ein Jahresurlaub von 30 Arbeitstagen. Eine Kündigung konnte nur aus wichtigem Grund erfolgen. Alleinige Gesellschafter-Geschäftsführerin der GmbH war seine Ehefrau, eine gelernte Zahnarthelferin und Bürokauffrau.

Nach Auffassung des LSG stand der Ehemann unter Berücksichtigung der „Kopf- und Seele“-Rechtsprechung nicht in einem Beschäftigungsverhältnis. Er war nicht in einem fremden, sondern in seinem eigenen Betrieb tätig und nicht weisungsgebunden, da seine Ehefrau lediglich aus wirtschaftlichen Erwägungen als Gesellschafter-Geschäftsführerin fungierte. Sie beeinflusste die Geschicke der Familien-GmbH nicht und bestimmte sie erst recht nicht. Allein der Ehemann besaß aufgrund seiner Ausbildung und seiner einschlägigen Berufserfahrung die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, um die Geschäfte zu führen. Zudem bürgte er erheblich für die GmbH.

Das BSG folgte dieser „Kopf- und Seele“-Beurteilung nicht und sah den Vertriebsleiter als Beschäftigten an. Er war allein schon deshalb nicht im eigenen Unternehmen tätig, weil er nicht am Stammkapital der GmbH beteiligt war. Damit fehlte es ihm an einer im Gesellschaftsrecht wurzelnden Rechtsmacht, die ihn in die Lage versetzte, ihm unangenehme Weisungen - insbesondere auch im Konfliktfall - zu verhindern. Daher begründeten auch seine weitreichenden Befugnisse und seine faktische Weisungsfreiheit im Alltag der GmbH keine Selbständigkeit, auch wenn diese Umstände auf besonderer Rücksichtnahme innerhalb der Familien-GmbH beruhten (bloße „Schönwetter-Selbständigkeit“). Auch spielte sein wirtschaftlicher Einfluss (hohe Bürgschaft, Kundenbeziehungen, überlegenes Fachwissen) keine entscheidende Rolle für seine sozialversicherungsrechtliche Beurteilung.

BSG-Urteil vom 29. Juli 2015 (B 12 R 1/15 R)

Zu beurteilen war ein GmbH-Geschäftsführer. Nach der Trennung von seiner Ehefrau wurde das vom ihm zuvor betriebene Einzelkaufmännische Unternehmen durch die Gründung der

Rechtsmacht

Maßgeblich für die Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit ist das Vertragsverhältnis der Beteiligten, so wie es im Rahmen des rechtlich Zulässigen tatsächlich vollzogen wird. Die sich aus den vertraglichen Vereinbarungen (z. B. Gesellschaftsvertrag einer GmbH) und ggf. gesetzlichen Vorgaben (z. B. GmbHG) ergebende Rechtsmacht ist daher für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung bedeutsam, auch wenn sie tatsächlich nicht ausgeübt wird.

GmbH fortgeführt. Seine Lebensgefährtin und spätere Ehefrau war deren Alleingesellschafterin.


Nach Ansicht des LSG war der Geschäftsführer selbständig tätig. Als „Kopf und Seele“ der GmbH war er nicht an Weisungen gebunden oder in eine „fremde“ Arbeitsorganisation eingegliedert. Sein tatsächlicher Einfluss auf die GmbH seiner Lebensgefährtin war aufgrund seines umfangreichen Knowhows unbeschränkt.

Das BSG beurteilte die Geschäftsführertätigkeit für die GmbH hingegen als Beschäftigung. Der Geschäftsführer war nicht als Gesellschafter am Stammkapital der GmbH beteiligt und daher in einem fremden Unternehmen tätig. Hieran änderte nichts, dass ihm bei der Unternehmensführung faktisch weitreichende Befugnisse zukamen und er im Alltagsgeschäft keinen Weisungen unterlag (bloße „Schönwetter-Selbständigkeit“). Auch dass er das Unternehmen zuvor als Einzelfirma geführt hatte, war nicht von Bedeutung, denn mit der Umwandlung des Unternehmens in eine GmbH ging der Betrieb in das Eigentum der GmbH über, deren Alleingesellschafterin seine Lebensgefährtin war. Auch sein besonderes Fachwissen sprach nicht entscheidend für eine selbständige Tätigkeit. Obwohl der Geschäftsführer „Kopf und Seele“ des Unternehmens war und es nach eigenem „Gutdünken“ führte, lag nach Auffassung des BSG angesichts seiner fehlenden Rechtsmacht (s. o.) dennoch keine selbständige Tätigkeit vor. Offen ließ das BSG dabei die Frage, ob überhaupt eine Familien-GmbH vorlag, wenn zunächst lediglich eine Lebensgemeinschaft mit der späteren Ehefrau bestand.

BSG-Urteile vom 11. November 2015 ([B 12 KR 10/14 R](#), [B 12 KR 13/14 R](#), [B 12 R 2/14 R](#))

Am 11. November 2015 hat sich das BSG in drei Urteilen insbesondere mit der Wirkung von Stimmbindungsverträgen, Stimmrechtsübertragungen und Stimmrechtsvollmachten befasst. Der erkennende Senat hat ferner seine Abkehr von der „Kopf und Seele“ - Rechtsprechung bestätigt. (vgl. auch [summa summarum 1/2016](#)):

In dem Verfahren B 12 KR 10/14 R ging es um die Frage, ob allein weitreichende Entscheidungsbefugnisse und finanzielle Einstandspflichten gegenüber der GmbH einen Gesellschafter-Geschäftsführer zu einem Selbständigen machen. Das BSG hat



entschieden, dass die Annahme eines eigenen Unternehmerisikos nicht allein dadurch gerechtfertigt ist, dass der Kläger für die GmbH hohe Darlehensverbindlichkeiten einging und eine weitere Darlehensforderung gegen die GmbH erwarb. Ebenso verhält es sich mit dem Umstand, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer der GmbH Gehalt als Darlehen zur Verfügung stellt. Das BSG misst einer nur auf Zeiten eines harmonischen Zusammenwirkens unter Familienmitgliedern beschränkten „Schönwetter-Selbständigkeit“ sozialversicherungsrechtlich keine entscheidende Bedeutung zu. Ebenso ist es irrelevant, wenn der Kläger aufgrund seiner Fachkenntnisse und seiner faktischen Stellung „Kopf und Seele“ der GmbH gewesen sei.

In dem Verfahren B 12 KR 13/14 R ging es um die Wirkung eines Stimmbindungsvertrags. An der Eigenschaft als Beschäftigte änderte sich nichts dadurch, dass die Klägerin mit ihrem Ehemann einen Stimmbindungsvertrag abschloss. Sie erhielt auch dadurch im Innenverhältnis keine Rechtsmacht eingeräumt, die es ihr gestattet hätte, Einzelweisungen des Geschäftsführers an sich im Bedarfsfall jederzeit zu verhindern. Ein Stimmbindungsvertrag ist nicht geeignet, die sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Rechtsmachtverhältnisse ohne weiteres mit sozialversicherungsrechtlicher Wirkung zu verschieben. Der Stimmbindungsvertrag kann von jedem Gesellschafter zumindest aus wichtigem Grund gekündigt werden. Bei Eintreten eines Konfliktfalls zwischen den Gesellschaftern käme es daher allein auf die den Beteiligten aufgrund des Kündigungsrechts zustehende Rechtsmacht an.

In dem Verfahren B 12 R 2/14 R hat sich das BSG mit der Wertung einer Stimmrechtsübertragung befasst. Das BSG hat es als gesellschaftsrechtlich unwirksam und sozialversicherungsrechtlich unbeachtlich angesehen, dass dem zu Beurteilenden von seiner Ehefrau (= Mehrheitsgesellschafterin und Alleingeschäftsführerin) und später vom gemeinsamen Sohn der Eheleute GmbH-Stimmrechte übertragen wurden. Nach dem gesellschaftsrechtlichen Abspaltungsverbot kann das Stimmrecht eines Gesellschafters nämlich nicht ohne den dazugehörigen Geschäftsanteil übertragen werden (vgl. BGH-Urteil vom 11. November 1976, Az. II ZR 119/75). Es konnte offen bleiben, ob die getroffenen Vereinbarungen jeweils ersatzweise als Stimmrechtsvollmacht auszulegen sind. In beiden Fällen hätte die

Ausübung des Stimmrechts nur widerruflich übertragen werden können, weil eine Stimmrechtsvollmacht nach der Rechtsprechung des BGH widerruflich sein muss (vgl. Urteil vom 11. November 1976, Az. aaO.). Eine der Abtretung des Stimmrechts gleich zu setzende Vollmacht ist unwirksam (vgl. BGH-Urteil vom 17. November 1986, Az. II ZR 96/86). Im Fall einer Stimmrechtsvollmacht hätte die Ehefrau des zu Beurteilenden, später sein Sohn jederzeit die Vollmacht widerrufen und so wieder vollumfänglich über ihr/sein Stimmrecht verfügen können.

Auswirkungen für die Praxis

Der 12. Senat des BSG hat nunmehr in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass die „Kopf- und Seele“-Rechtsprechung bei Geschäftsführern oder Angestellten unterhalb der Ebene der Geschäftsführung jeweils ohne Kapitalbeteiligung an der GmbH in einer Familien-Gesellschaft (z. B. Familien-GmbH) für die Statusbeurteilung im Versicherungs- und Beitragsrecht nicht mehr heranzuziehen ist.

Zu keinem anderen Ergebnis dürfte der 12. Senat des BSG gelangen, wenn es um die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführern oder mitarbeitenden Gesellschaftern ohne Geschäftsführerfunktion in einer Familien-Gesellschaft (z. B. Familien-GmbH) geht.

Das erleichtert in derartigen Fällen die Prüfung der Sozialversicherungsträger (Einzugsstellen, Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund, Betriebsprüfdienste der Deutschen Rentenversicherung) und schafft für alle Betroffenen mehr Rechtsklarheit und schließlich auch Rechtssicherheit.

Statusanfragen empfohlen

Um Zweifelsfälle rechtssicher zu klären, bietet es sich an, ein Statusfeststellungsverfahren bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund durchzuführen. Je früher dieses beantragt wird, umso eher besteht Rechtssicherheit. Weitere Informationen zur Statusfeststellung von Erwerbstätigen finden Sie hier:

[www.deutsche-rentenversicherung.de \(Infos für Experten/Arbeitgeber und Steuerberater/summa summarum/Rundschreiben/Rundschreiben des Jahres 2010/Statusfeststellung von Erwerbstätigen\)](http://www.deutsche-rentenversicherung.de (Infos für Experten/Arbeitgeber und Steuerberater/summa summarum/Rundschreiben/Rundschreiben des Jahres 2010/Statusfeststellung von Erwerbstätigen)).

Clearingstelle

Statusanfragen bezüglich der Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer selbständigen Tätigkeit sind von Auftraggeber und/oder Auftragnehmer an die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin, zu richten.

Befreiungsrecht für Syndikusrechtsanwälte: Wann sind Beitragszahlungen und Meldungen zu korrigieren?

Seit dem 1. Januar 2016 haben die bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber angestellten Rechtsanwälte die Möglichkeit, sich nach der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen. Das Befreiungsrecht kann auch für die Vergangenheit bestehen. Dabei sind in bestimmten Fällen bisherige Meldungen und Beitragszahlungen des Arbeitgebers nicht zu korrigieren.

Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte

Am 1. Januar 2016 ist das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung vom 21. Dezember 2015 in Kraft getreten ([BGBl. I S. 2517](#)). Seitdem haben Syndikusrechtsanwälte, die nach den Urteilen des BSG vom 3. April 2014 keine Möglichkeit mehr hatten, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen (vgl. auch [summa summarum 1/2014](#)), wieder ein Befreiungsrecht. Dies kann auch für Zeiten vor 2016 gelten.

Befreiungsvoraussetzungen

Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erfolgt in diesen Fällen auf Antrag, wenn der angestellte Rechtsanwalt als Syndikusrechtsanwalt zugelassen und auf Grund dessen Pflichtmitglied in einer Rechtsanwaltskammer und berufsständischen Versorgungseinrichtung ist, zu der einkommensbezogene Beiträge zu zahlen sind.

Die Zulassung ist nach den Kriterien der Bundesrechtsanwaltsordnung tätigkeitsbezogen zu erteilen, wenn fachlich unabhängig und eigenverantwortlich eine rechtsberatende, rechtsvermittelnde, rechtsgestaltende bzw. rechtsvertretende und rechtsentscheidende Tätigkeit ausgeübt wird.

Über die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt entscheidet die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer. Die Entscheidung über die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erfolgt anschließend durch die Deutsche Rentenversicherung Bund, die auch in das Zulassungsverfahren eingebunden ist (vgl. auch [summa summarum 5/2015](#)).

Arbeitgeberkorrekturen notwendig

Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach [§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an. Die infolge der Befreiung in der Vergangenheit zu Unrecht gezahlten Rentenversicherungsbeiträge sind vom Arbeitgeber zu verrechnen und ggf. bereits abgegebene Meldungen sind zu korrigieren, sofern aus den Beiträgen noch keine Leistungen erbracht worden sind.


Rückwirkende Befreiung aus Vertrauensschutzgründen

Syndikusrechtsanwälte, die in der Vergangenheit nicht mehr im Besitz einer gültigen Befreiungsentscheidung waren und für die neben einer Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung daher Rentenversicherungsbeiträge gezahlt worden sind, können für diese Zeiten eine rückwirkende Befreiung nach [§ 231 Abs. 4b SGB VI](#) erlangen, wenn sie nach neuem Berufsrecht zugelassen und von der Rentenversicherungspflicht nach [§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) befreit worden sind.

Die rückwirkende Befreiung musste, unabhängig von der Dauer des Zulassungsverfahrens und der anschließenden Entscheidung über die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach [§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#), bis zum 1. April 2016 beantragt worden sein.

Über die rückwirkende Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach [§ 231 Abs. 4b SGB VI](#) entscheidet die Deutsche Rentenversicherung Bund im Anschluss an die Befreiung nach [§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) nach der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt durch die zuständige Rechtsanwaltskammer.

Im Normalfall werden zu Unrecht gezahlte Beiträge zur Sozialversicherung an Arbeitgeber und Arbeitnehmer zurückgezahlt. Die im Zeitraum der rückwirkenden Befreiung zu Unrecht gezahlten Rentenversicherungsbeiträge von Syndikusanwälten werden nach [§ 286f SGB VI](#) von dem für den Syndikusrechtsanwalt zuständigen Rentenversicherungsträger ausnahmsweise unmittelbar an die berufsständische Versorgungseinrichtung erstattet. Eine Auszahlung dieser Beiträge erfolgt also weder an den Syndikusrechtsanwalt selbst noch an



den Arbeitgeber. Darauf wird im Bescheid zur rückwirkenden Befreiung hingewiesen. Hiernach ist eine Stornierung der im betreffenden Befreiungszeitraum an den Rentenversicherungsträger gemeldeten Daten durch den Arbeitgeber nicht zulässig. Die Korrektur des Rentenkontos wird vom Rentenversicherungsträger selbst veranlasst.

Keine Arbeitgeberkorrekturen

Arbeitgeber haben demnach bei einer rückwirkenden Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 231 Abs. 4b SGB VI keine Korrekturen der beitrags- und melderechtlichen Behandlung der von dieser rückwirkenden Befreiung erfassten Beschäftigungszeiten vorzunehmen.

3. Platz für die Deutsche Rentenversicherung

Am diesjährigen eGovernment-Wettbewerb hat die Deutsche Rentenversicherung mit ihrem Verfahren „Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung“ und dem Projekt „re:design Prüfdienstverfahren“ teilgenommen und den 3. Platz errungen.

Der eGovernment-Wettbewerb fand in diesem Jahr zum 15. Mal statt. Er ist ein Gradmesser für eGovernment- und Modernisierungsaktivitäten in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Der Wettbewerb fördert Innovation und Kreativität für die Verwaltungsmodernisierung und unterstützt Behörden bei einer nutzerorientierten, effizienten und innovativen Digitalisierung. Die unabhängige Jury besteht aus Experten aus den Bereichen Verwaltungswissenschaften, IT, Gesellschaftsentwicklung und Medien. Mehr zum Wettbewerb finden Sie [hier](#) im Internet.

Die Deutsche Rentenversicherung setzte sich in der Kategorie „Bestes Modernisierungsprojekt 2016“ gegen 60 Mitbewerber durch. Die Preisverleihung fand am 22. Juni 2016 in Berlin im Rahmen des Zukunftskongresses Staat & Verwaltung statt.

Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung - euBP

Mit der euBP können prüfrelevante Daten der ohnehin bei den Betrieben digital geführten Entgelt- und Finanzbuchhaltung sicher und einfach elektronisch übertragen werden. Arbeitgeber und Steuerberater profitieren dabei insbesondere von einer erheblichen Zeitersparnis bei der Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Mehr zur euBP finden Sie [hier](#) im Internet.

re:design Prüfdienstverfahren

Das Re-Design der Prüfdienstverfahren ist ein Modernisierungsprojekt für die innerhalb des Prüfdienstes genutzte IT-Verfahrenslandschaft. Den Schwerpunkt bilden dabei Verbesserungen im Bereich der Ergonomie und Gebrauchstauglichkeit der Anwendungen.

Publikumspreis

Der Publikumspreis, der durch ein Online-Voting ermittelt wurde, wird Anfang September verliehen.